

TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
DURCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE BEZÜGLICH DES ERHALTS UND DER VERWENDUNG
EINES ÄHNLICHKEITSBERICHTS
FÜR BACHELORARBEITEN UND DISSERTATIONEN

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang und Grundlage

Zweck

Artikel 1 -Zweck dieser Durchführungsgrundsätze ist es, die Grundsätze für den Erhalt und die Verwendung von Ähnlichkeitsberichten vor der Verteidigung der Bachelorarbeiten und Dissertationen in Bachelor-und Postgraduiertenprogrammen an der türkisch-deutschen Universität zu regeln.

Anwendungsbereich

Artikel 2 -Diese Durchführungsgrundsätze umfassen die Bestimmungen über Bachelor-und Postgraduiertenprogramme an der türkisch-deutschen Universität.

Grundlage

Artikel 3 - (1) Diese Durchführungsgrundsätze wurden basierend der folgenden Regelungen/Richtlinien erstellt: Hochschulgesetz Nr. 2547 vom 04.11.1981, in der offiziellen Zeitung Nr. 29690 vom 20.04.2016 veröffentlichten Richtlinien für die Bildung der Postgraduiertenprogramme, in der offiziellen Zeitung Nr. 29964 vom 30.01.2017 veröffentlichten Richtlinien für die Bildung und Prüfung der Postgraduiertenprogramme der Türkisch-Deutschen Universität und in der offiziellen Zeitung Nr. 30204 vom 08.10.2017 veröffentlichten Richtlinien für die Bildung und Prüfung der Bachelorprogramme.

Begriffsbestimmungen

Artikel 4 – (1) In diesen Prinzipien;

- a) Senat: Der Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- b) Dissertation: bezieht sich auf Bachelorarbeit in Bachelor-Programmen und Dissertation in Postgraduiertenprogrammen.

ZWEITER TEIL

Grundsätze bezüglich des Erhalts und der Verwendung von Ähnlichkeitsberichten für Dissertationen

Erhalt des Ähnlichkeitsberichts

Artikel 5- (1) der Ähnlichkeitsbericht wird für Bachelor-Programme von der Fakultät und für Graduiertenprogramme von dem institutsbeauftragten mit dem Plagiaterkennungsprogramm "TURNITIN" der Bibliothek und Dokumentenverwaltung der türkisch-deutschen Universität erhalten.

(2) Um den Ähnlichkeitsbericht vom Fakultäts - /Institutsbeauftragten zu erhalten, legt der Student, seine abgeschlossene Dissertation dem Dissertationsberater vor. Der Dissertationsberater; schickt die Dissertation mit allen Teilen als word-Datei (doc oder .docx) (einschließlich Deckblatt) zusammen mit der schriftlichen Meinung, dass die Dissertation verteidigbar ist, an die E-Mail-Adresse der Fakultät/des Instituts. Als Dateiname wird der Name des Besitzers der Dissertation mit dem Nachnamen und dem Arbeitsthema angegeben.

(3) Bei der Meldung der Datei, die in das Plagiaterkennungsprogramm geladen wird, werden die Filteroptionen im entsprechenden Programm nicht verwendet und die entsprechende Dissertation sollte nicht im System registriert werden, indem die Option "Kein Repository" ausgewählt wird.

(4) Die Ähnlichkeitsrate im erstellten Bericht sollte 20% und die Match-Rate mit einer einzigen Quelle 3% nicht überschreiten.

(5) Fakultät / Institut erhält einen Ähnlichkeitsbericht über diese Dissertation und sendet den Bericht an den entsprechenden Dissertationsberater. Die Dissertationsarbeit, bei der festgestellt wurde, dass die Ähnlichkeitsrate höher ist als die oben genannten, wird vom Dissertationsberater zur Prüfung im Plagiaterkennungsprogramm an die Fakultät/Institut zurückgeschickt, nachdem die Teile der Ähnlichkeit korrigiert werden.

(6) Wenn der Dissertationsberater einen mit Gründen versehenen Bericht erstellt und ihn über die Verwaltung des Programms/ der Abteilung an die Fakultät/Institut sendet und der Verwaltungsrat der Fakultät/Institut den mit Gründen versehenen Bericht als angemessen sieht, kann die Verteidigung der Dissertation beschlossen werden.

(7) Die Verantwortung der Ähnlichkeitsrate und die Korrektur ähnlicher Stellen liegt beim Studenten und dem Dissertationsberater.

(8) Dissertationen werden nicht verteidigt, wenn die im Bericht enthaltene Ähnlichkeitsrate den angegebenen Satz überschreitet. Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass die Ähnlichkeitsrate in Dissertationen unter dem in diesen Grundsätzen angegebenen Verhältnis liegt, nicht, dass es kein Plagiat in der Dissertation gibt. Auch wenn die Ähnlichkeitsrate unter diesem Verhältnis liegt, müssen die notwendigen Zitierverfahren im Urheberrechtsgesetz Nr. 5846 befolgt werden. Wenn diese Regeln nicht befolgt werden, liegt die Verantwortung dafür bei dem Studenten und dem Dissertationsberater.

Verwendung des Ähnlichkeitsberichts vor und nach der Verteidigung der Dissertation

Artikel 6 - (1) Die vom Dissertationsberater geprüfter Bericht der Dissertation, bei der festgestellt wird, dass die Ähnlichkeitsrate niedriger ist als die in Artikel 5 Absatz 5 genannten Sätze oder gemäß Artikel 5 Absatz 8 beschlossen wird verteidigt zu werden, wird zusammen mit dem "Dissertationsähnlichkeitsbericht Konformitätsbrief" und "Protokoll der Abgabe- und Zuordnungsbrief der Dissertation an die Jury-Mitglieder" vom Student, der an der Verteidigungsprüfung teilnehmen wird, bei der Fakultät/Institut abgeben.

(2) Eine Kopie des Ähnlichkeitsberichts (zusammen mit den Anhängen) wird auch an die Jury-Mitglieder zur Vorabbewertung vom Fakultäts-/ Institutsbeauftragten geschickt.

(3) Wenn die Jury nach der Dissertationsverteidigungsprüfung beschließt, die Dissertation zu "korrigieren", legt der Student die korrigierte Dissertation vor der nächsten Dissertationsverteidigungsprüfung dem Dissertationsberater vor. Der Dissertationsberater sendet die entsprechende Dissertation gemäß Artikel 5 Absatz 2 an die Fakultät/das Institut.

Verwendung des Ähnlichkeitsberichts in Abschlussprozessen

Artikel 7 - (1) Der Student, der nach der Dissertationsverteidigungsprüfung erfolgreich war, reicht vor dem Abschlussverfahren eine einzige word-Datei (.doc oder .docx) (einschließlich Deckblatt) mit allen Abschnitten seiner Dissertation elektronisch ein.

(2) Der Abschlussbericht über die Ähnlichkeit der Dissertation wird vom Fakultäts-/ Institutsbeauftragten erhalten und im Programm "TURNITIN" registriert.

(3) Wenn die Ähnlichkeitsrate im Abschlussbericht die oben genannten Sätze nicht überschreitet oder wenn der begründete Bericht für Dissertationen mit hoher Ähnlichkeitsrate Gültigkeit behält, wird das Abschlussverfahren gemäß Artikel 5 Absatz 8 eingeleitet.

DRITTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

Fälle, in denen es keine Bestimmungen gibt

Artikel 8 - (1) In Fällen, in denen es keine Bestimmungen in diesen Durchführungsgrundsätzen gibt, basieren die Entscheidungen des Fakultäts- /Institutsrates.

Übergangsbestimmungen

Artikel 9-(1) Die in diesen Durchführungsgrundsätzen festgelegte Ähnlichkeitsrate und die Äquivalenzrate für eine einzige Ressource gelten nicht für die Dissertationen von Studenten, die die Dissertationsphase vor dem Frühjahrssemester des akademischen Jahres 2019-2020 durchlaufen.

Inkrafttreten

Artikel 10 - (1) Diese Durchführungsgrundsätze gelten ab dem Datum der Annahme durch den Senat.

Legislative

Artikel 11 Diese Durchführungsgrundsätze, werden durch Fakultätsdekanen und Institutsdirektoren der Türkisch-Deutschen Universität geführt.